

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 20.05.1988

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) in seiner Sitzung am 05.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Bäume sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft. Auch der Mensch ist eingebettet in die Natur und als solcher kann er nicht "außerhalb" leben, sondern muss sich in die biologische Ordnung einfügen.

Innerhalb dieser Ordnung bilden Bäume einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und sind eine grundlegende Voraussetzung für Aufenthalt und Erholung im Freien. So sind Bäume als prägendes Element der Gestaltung und Belebung des Stadtbildes unerlässlich, steigern sie doch die Lebensqualität und fördern die Identifikation der Bürger in ihrem persönlichen Lebensraum.

Nicht zuletzt üben Bäume eine Fülle von stadthygienischen Wohlfahrtswirkungen aus. So beeinflussen sie spürbar positiv das Kleinklima in bebauten Bereichen, verringern durch ihre Filterwirkung den Staubgehalt der Luft und mindern den Lärm von Verkehr und Industrie.

Deshalb muss es existentieller Selbstzweck eines jeden Bürgers sein, in dem Bereich, der von ihm beeinflussbar ist, die natürliche Ordnung zu bewahren.

§ 1

-Gegenstand der Satzung-

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - c) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, wobei die Baumarten Ulme, Hasel, Walnuß, Götterbaum, Weißdorn und Trompetenbaum besonders gefährdet sind,
 - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Staub oder Lärm, die durch Bäume verhindert oder gemindert werden können,
 - e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- geschützt.

2) Der Baumbestand ist durch den Schutz einzelner Bäume nach den Festlegungen' dieser Satzung im Rahmen der Schutzzwecke zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

-Geltungsbereich-

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land - und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 16 I LG).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a II LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand erhalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975(BGBl- 1 S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790).

§ 3

-Geschützte Bäume-

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die Aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen und / oder für die nach dieser Satzung vorgenommener Ersatzpflanzungen (siehe § 7).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

(4) Unbeschadet der Regelungen gemäß Abs. 1-3 erstreckt sich die Schutzwirkung auf die in der Anlage bezeichneten Exemplare (Baumkataster).

§ 4

-Verbotene Handlungen-

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

(3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

-Anordnung von Maßnahmen-

(1) Die Stadt Lünen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung von geschützten Bäumen trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Lünen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

-Ausnahmen und Befreiungen-

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem genutzten Baum Gefahren ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf anderer Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen. Soweit notwendig ist auf Aufforderung der Stadt Lünen vom Antragsteller Nachweis zu führen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Lünen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausführung im Maßstab 1 : 100 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B.

Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

-Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen-

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 I Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt oder auf der Grundlage des § 6 II eine Befreiung, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 – 25 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei

a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden Anlagen 75 %,

b) Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %,

c) öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25 %

des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch) ermittelt.

(5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Lünen der Grünflächenausschuss.

(6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

-Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren-

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 III dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 IV) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

-Folgenbeseitigung-

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern.

(3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 - 4 höchstens insoweit

aufgelegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Lünen abtritt. Die Stadt Lünen ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch anzutreten, anzunehmen.

§ 10

-Verwendung von Ausgleichszahlungen-

Die nach dieser Satzung zu richtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Lünen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

-Betreten von Grundstücken-

Die Beauftragten der Stadt Lünen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

-Ordnungswidrigkeiten-

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 I Nr. 17 LG

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahme-genehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- e) eine Unterrichtung der Stadt Lünen nach § 4 Abs. 4 unterläßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

-Inkrafttreten-

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 13.02.1986 außer Kraft.

Lünen, **den 20. Mai 1988**

Meermann

Stellv. Bürgermeister